
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 41

Datum 22.06.2012

Nr. 34

Das Rektorat der Bergischen Universität hat am 11. Juni 2012 Richtlinien für die Bestellung einer oder eines Compliance-Beauftragten der Bergischen Universität verabschiedet und mit Wirkung zum 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde Herr Professor Dr. Stefan Thiele, Fachbereich B, für eine Amtszeit von drei Jahren zum Compliance-Beauftragten der Universität bestellt. Die Amtszeit beginnt am 1. Juli 2012.

Die in den Richtlinien niedergelegten Grundsätze zur Bestellung und zu den Aufgaben der oder des Compliance-Beauftragten, zur Bearbeitung von Eingaben sowie zur Berichterstattung hat das Rektorat am 24. Februar 2012 dem Hochschulrat und am 25. April 2012 dem Senat der Universität vorgestellt. Beide Gremien haben diese, jeweils verbunden mit einzelnen Empfehlungen zur Umsetzung, zustimmend zur Kenntnis genommen.

Eingaben an den Compliance-Beauftragten können ab dem 1. Juli 2012 per E-Mail oder schriftlich an folgende Anschrift gerichtet werden:

Postanschrift:

Compliance-Beauftragter
der Bergischen Universität Wuppertal
Herrn Professor Dr. Stefan Thiele
Fachbereich B
Gaußstraße 20
42119 Wuppertal

E-Mail-Anschrift:

compliance@uni-wuppertal.de

Eingaben können auch mündlich nach vorheriger Terminabsprache an den Compliance-Beauftragten gerichtet werden. Nähere Informationen hierzu werden im Internet veröffentlicht werden:

Internet:

www.compliance.uni-wuppertal.de

**Richtlinien
für die Bestellung einer oder eines Compliance-Beauftragten
der Bergischen Universität**

A. Bestellung und Aufgaben der oder des Compliance-Beauftragten

- (1) Die oder der *Compliance*-Beauftragte wird vom Rektorat im Benehmen mit dem Hochschulrat für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt und nimmt ihre bzw. seine Aufgaben unabhängig und frei von Weisungen wahr. Die Bestellung für eine zweite Amtszeit ist möglich. Zur oder zum *Compliance*-Beauftragten kann bestellt werden, wer zu der Bergischen Universität in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis steht und aufgrund ihrer oder seiner persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Funktion geeignet ist. Die Funktion der oder des *Compliance*-Beauftragten kann nicht wahrnehmen, wer Mitglied des Hochschulrats oder des Rektorats, Dekanin oder Dekan oder Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates der School of Education ist.
- (2) Das Rektorat kann die Bestellung der oder des *Compliance*-Beauftragten widerrufen, wenn es in ihrer oder seiner Wahrnehmung der Funktion schwere Verstöße gegen die Bestimmungen über die Tätigkeit der oder des *Compliance*-Beauftragten, die Grundordnung der Universität oder das Hochschulrecht erkennt. Der Widerruf der Bestellung bedarf der Zustimmung durch den Hochschulrat.
- (3) Die oder der *Compliance*-Beauftragte nimmt Eingaben von Mitgliedern oder Angehörigen der Bergischen Universität entgegen, die sich auf wahrgenommene Verstöße gegen geltendes Recht durch Mitglieder oder Angehörige der Universität richten. Eingaben können nur dann Gegenstand der Tätigkeit der oder des *Compliance*-Beauftragten werden, wenn sie der Sache nach nicht eine unverzügliche Übergabe an Strafverfolgungsbehörden oder vergleichbare öffentliche Stellen erfordern.
- (4) Die wahrgenommenen Rechtsverstöße durch Mitglieder oder Angehörige der Universität müssen einen unmittelbaren Bezug zur Universität *als Institution und zu ihren Aufgaben* haben. Wahrgenommene Rechtsverstöße, in denen die Universität lediglich *als Ort* eine Rolle spielt, werden nicht entgegen genommen bzw. anderweitig verfolgt.
- (5) Soweit akademische Prüfungen der Anlass oder Gegenstand von Eingaben an die oder den *Compliance*-Beauftragten sind, werden diese nur dann entgegengenommen, wenn ihre Behandlung nicht in den Aufgabenbereich der Prüfungsausschüsse oder -kommissionen des jeweiligen Faches oder Fachbereichs fällt. Dies wird beispielsweise bei inhaltlichen Eingaben zur Angemessenheit der einzelnen Bewertung einer Prüfungsleistung oder zur Aufgabenstellung in einer Prüfung der Fall sein.

B. Entgegennahme und Bearbeitung von Eingaben an die oder den Compliance-Beauftragten

- (1) Die oder der *Compliance*-Beauftragte wird in der Regel nur auf der Grundlage von Eingaben tätig. Sie oder er kann ausnahmsweise nach eigenem Ermessen tätig werden, wenn sich auch ohne Eingabe Hinweise auf Rechtsverstöße im Sinne von Abschnitt A Ziffer 3 Satz 1 ergeben, deren Prüfung durch die *Compliance*-Beauftragte oder den *Compliance*-Beauftragten zweckmäßig erscheint. Ergibt die Prüfung, dass ein hinreichender Verdacht auf einen Rechtsverstoß vorliegen könnte, beteiligt sie oder er die zuständigen Stellen (also z.B. die AGG-Beauftragte, die Datenschutzbeauftragte, den Korruptionsschutzbeauftragten, das Justizariat), soweit diese nicht selbst betroffen sind.
- (2) Ob die oder der *Compliance*-Beauftragte eine Eingabe entgegen nimmt, entscheidet sie oder er nach eigenem Ermessen. Nimmt er eine Eingabe nicht entgegen, verweist er die oder den Eingebenden an die in der Universität zuständige Stelle (z.B. an das Dezernat 5 für Beschwerden wegen Falschparkens). Soweit sie nicht selbst Gegenstand einer Eingabe sind, können hierbei die Rektorin oder der Rektor, die Kanzlerin oder der Kanzler sowie die Justiziarin oder der Justiziar der Universität beratend hinzugezogen werden.
- (3) Wird eine Eingabe gemacht, von der die oder der *Compliance*-Beauftragte selbst betroffen ist oder deren Behandlung durch sie oder ihn nicht ohne Befangenheit möglich wäre, informiert die oder der *Compliance*-Beauftragte hierüber die Rektorin oder den Rektor, die Kanzlerin oder den Kanzler und die Justiziarin oder den Justiziar der Universität. Diese entscheiden dann über die Bearbeitung der Eingabe.

- (4) Eingaben können der oder dem *Compliance*-Beauftragten mündlich oder schriftlich übermittelt werden.
- (5) Schriftliche Eingaben können der oder dem *Compliance*-Beauftragten namentlich gezeichnet oder anonym übermittelt werden.
- (6) Die oder der *Compliance*-Beauftragte ist innerhalb der Grenzen des geltenden Rechts frei in der Wahl der Mittel, die zur Bearbeitung einer Eingabe eingesetzt werden.
- (7) Nimmt die oder der *Compliance*-Beauftragte eine Eingabe entgegen und mit dem Ziel einer Aufklärung und gegebenenfalls Verfolgung in Bearbeitung, so muss die Person durch sie oder ihn informiert werden und Gelegenheit zur Anhörung erhalten, die als Beschuldigte Gegenstand dieser Eingabe ist. Die Information hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Anhörung der oder des Beschuldigten im Fortgang und im Abschluss der Bearbeitung der Eingabe angemessen Berücksichtigung finden kann. Die oder der *Compliance*-Beauftragte ist im Übrigen frei in der Entscheidung, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise die betroffene Person informiert wird.
- (8) Kommt die oder der *Compliance*-Beauftragte im Zuge seiner Befassung mit einer Eingabe zu dem Ergebnis, dass ein hinreichender Verdacht eines Rechtsverstößes vorliegt *und* dass die Eingabe innerhalb der Universität an anderer Stelle geprüft und gegebenenfalls weiterverfolgt werden sollte (beispielsweise bei wissenschaftlichem Fehlverhalten durch den „Ombudsmann für die Forschung“ oder bei Verdacht auf dienstliches Fehlverhalten durch die oder den jeweiligen Disziplinarvorgesetzten), so leitet sie oder er die Eingabe entsprechend weiter.
- (9) Die oder der *Compliance*-Beauftragte ist berechtigt, bezüglich einer Eingabe Verschwiegenheit zu bewahren, wenn dies von der Person, die die Eingabe macht, gewünscht wird und wenn die oder der *Compliance*-Beauftragte im konkreten Fall nicht gesetzlich zur Mitteilung an Dritte verpflichtet ist.

C. Berichterstattung

Die oder der *Compliance*-Beauftragte berichtet dem Hochschulrat und dem Rektorat schriftlich einmal im Jahr über ihre oder seine Tätigkeit. Der Bericht führt die Zahl der Eingaben, der in Bearbeitung genommenen Eingaben, der abgeschlossenen Eingaben sowie gegebenenfalls der Fälle an, in denen die oder der *Compliance*-Beauftragte ohne Eingabe tätig war. Er enthält ferner Angaben dazu, wie viele Eingaben durch Maßnahmen innerhalb der Universität abgeschlossen wurden, wie viele Eingaben hiervon durch die oder den *Compliance*-Beauftragten abgeschlossen werden konnten und wie viele Eingaben nach außen zur Weiterverfolgung an Strafverfolgungsbehörden oder vergleichbare öffentliche Stellen abgegeben wurden. Die oder der *Compliance*-Beauftragte kann den Bericht im Übrigen nach eigenem Ermessen ergänzen.